

Hessisches Landessozialgericht
L 4 AY 3/19 B ER
S 18 AY 4/19 ER (Sozialgericht Gießen)



Kopie an Mat. Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
15. MAI 2019	
Frist. per:	
ca	
Kopie an Mat. Kassenanw.	Kopie an Mat. Zerstörung
Kopie an Mat. Kassenanw.	Kopie an Mat. Rückstg.
zda	

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

1.

Antragsteller und Beschwerdeführer,

2.

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollm. zu 1.-2.:

gegen

Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen,
- Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen -,
Lilienthalstraße 2, 35394 Gießen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 4. Senat des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt am 10. Mai 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Ewald, den Richter am Landessozialgericht Dr. Schreiber und den Richter am Landessozialgericht Kallert beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Gießen vom 20. März 2019 aufgehoben und die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Bescheide des Antragsgegners vom 20. Dezember 2018 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 31. Januar 2019 angeordnet.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten für beide Rechtszüge zu erstatten.

Den Antragstellern wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Fr. Rechtsanwältin Knoblauch, Frankfurt am Main, ohne Pflicht zur Ratenzahlung gewährt.

Gründe

I.

Der am 1994 geborene Antragsteller zu 1. und die am 1996 geborene Antragstellerin zu 2. sind Lebensgefährten und Eltern einer gemeinsamen Tochter. Beide sind afghanische Staatsangehörige, reisten am 7. Mai 2018 – über Österreich kommend – erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten anschließend einen Asylantrag. Der Antragsgegner bewilligte beiden Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ordnete noch im Mai 2018 die Überstellung der Antragsteller an Österreich an, die – nach zwischenzeitlicher Anordnung der Abschiebung und dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattungen – am 23. Oktober 2018 vollzogen wurde. Die Antragsteller reisten sodann am 3. Dezember 2018 erneut in die Bundesrepublik ein und stellten einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Der Antragsgegner gewährte beiden erneut Leistungen gemäß § 3 AsylbLG; wegen der Einzelheiten wird auf die beiden Bescheide vom 3. Dezember 2018 verwiesen (Bl. 58 ff. – Antragsteller zu 1. – bzw. Bl. 109 ff. – Antragstellerin zu 2. – der zu beiden Antragstellern geführten Leistungsakte des Antragsgegners – im Folgenden: LA –).

Im Rahmen einer anschließend durchgeführten Anhörung zu einer Anspruchseinschränkung auf der Grundlage von § 1a AsylbLG machten die Antragsteller im Wesentlichen übereinstimmend geltend, man habe sie aus Österreich nach Afghanistan abschieben wollen. Für den Fall der Abschiebung befürchteten sie, dass sie und ihre Tochter, die noch niemals in Afghanistan gewesen sei, von den Eltern der Antragstellerin zu 2. umgebracht würden. Die Situation in dem Abschiebecamp in Österreich sei sehr schlimm gewesen; das Verhalten der Mitarbeiter sei unmenschlich gewesen. Obwohl die Antragstellerin zu 2. schwanger gewesen sei und starke Schmerzen gehabt habe, habe kein Arzt zur Verfügung gestanden. Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten auf LA Bl. 91 und LA Bl. 190 Bezug genommen.

Mit den streitigen Bescheiden vom 20. Dezember 2018 kürzte der Antragsgegner unter Aufhebung des jeweiligen Leistungsbescheides bei beiden Antragstellern die gewährten Leistungen auf der Grundlage von § 1a AsylbLG ab diesem Tage zunächst für die Dauer von sechs Monaten auf die den Umständen nach unabweisbar gebotenen Leistungen, da die Antragsteller zum Zweck der Inanspruchnahme von Sozialleistungen wieder in das Bundesgebiet eingereist seien. Die Aufhebung stützte der Antragsgegner auf § 48 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdaten-

schutz – (SGB X). Wegen der Einzelheiten wird auf LA Bl. 77 ff. und LA Bl. 181 ff. verwiesen.

Beide Antragsteller legten Widerspruch ein, den sie unter Vertiefung ihres Vorbringens aus dem Anhörungsverfahren namentlich darauf stützten, aus den aufgeführten Umständen ergebe sich, dass sie nicht zur Erlangung von Sozialleistungen eingereist seien. Der Antragsgegner wies beide Widersprüche durch zwei Widerspruchsbescheide, beide vom 31. Januar 2019, zurück, wobei er daran festhielt, beide Antragsteller hätten sich in den Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes begeben, um entsprechende Leistungen zu erlangen. Wegen der Einzelheiten wird auf LA Bl. 92 ff. – Antragsteller zu 1. – beziehungsweise LA Bl. 191 ff. – Antragstellerin zu 2. – Bezug genommen.

Die Antragsteller haben daraufhin gemeinsam am 28. Februar 2019 unter weiterer Vertiefung ihres Vorbringens Klage in der Hauptsache erhoben und zugleich um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Diesen Antrag hat das Sozialgericht Gießen durch den angegriffenen Beschluss vom 20. März 2019 abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, im vorliegenden Fall bestünden keine erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2019, weshalb im Ergebnis der im Rahmen von § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Interessenabwägung die Aussetzung von dessen Vollzug nicht auszusprechen gewesen sei. Der Antragsgegner habe zutreffend entschieden, dass hinsichtlich der erneut eingereisten Antragsteller die Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 AsylbLG gegeben seien. Für die schwangere Antragstellerin zu 2. sei die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen im Hinblick auf ihre Schwangerschaft letztlich tragender Grund der erneuten Einreise gewesen, nachdem in dem österreichischen Camp eine medizinische Versorgung gefehlt habe. Hinzu komme Folgendes: Die Erst- wie auch die Wiedereinreise sei praktisch ohne finanzielle Mittel erfolgt. Den Antragstellern sei deshalb bewusst gewesen, dass sie im Bundesgebiet auf staatliche Hilfe angewiesen sein würden. Die durch die Schwangerschaft der Antragstellerin zu 2. entstehenden Kosten seien ebenso klar gewesen wie der Umstand, dass diese Kosten aus eigenen Mitteln nicht hätten bestritten werden können. Nach Ablehnung des Asylantrages seien die Antragsteller im Oktober 2018 nach Österreich überstellt worden. Ihnen sei somit klar gewesen, dass der aktuelle Aufenthalt im Bundesgebiet rechtswidrig sei. Im Ergebnis müsse dem Antragsgegner darin zugestimmt werden, dass das prägende Einreisemotiv im vorliegenden Fall die Leistungserlangung gewesen sei.

Die Antragsteller haben – nach Zustellung des Beschlusses am 25. März 2019 – mit Eingang beim Sozialgericht am 8. April 2019 Beschwerde erhoben. Zur Begründung machen

sie im Kern weiter geltend, es sei ihnen darum gegangen, in Deutschland Schutz vor einer Abschiebung nach Afghanistan und der dort drohenden Todesgefahr zu erhalten.

Sie beantragen,

den Beschluss des Sozialgerichts Gießen vom 20. März 2019 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Bescheide des Antragsgegners vom 20. Dezember 2019 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 31. Januar 2019 anzuordnen,

hilfswise, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen ab Antragstellung bis 20. Juni 2019 Leistungen nach § 3 AsylbLG in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er verteidigt die angegriffene Entscheidung und hält daran fest, dass die Antragsteller nach Deutschland (wieder-)eingereist seien, um Sozialleistungen zu erlangen. Zu einem Hinweis des Berichterstatters, dass der angegriffene Bescheid möglicherweise auf § 45 Abs. 1 SGB X, nicht § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X hätte gestützt werden müssen, hat er ausgeführt, vorliegend sei eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse dadurch eingetreten, dass sich der grundsätzlich volle Leistungsanspruch aus § 3 AsylbLG durch die im Nachhinein zu Tage getretene sozialleistungsmotivierte Einreise zu einem eingeschränkten Anspruch aus § 1a AsylbLG gewandelt habe. Es bedürfe zudem für die Einschränkung des grundsätzlich bestehenden Anspruchs aus § 3 AsylbLG eines feststellenden Verwaltungsaktes über die Anspruchseinschränkung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der die Antragsteller betreffenden Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde der Antragsteller ist zulässig – namentlich nach § 172 Abs. 1 SGG statthaft sowie den Vorgaben aus § 173 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 SGG entsprechend frist- und formgerecht eingelegt – und begründet. Die Voraussetzung für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Bescheide vom 20. Dezember 2018 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 31. Januar 2019 liegen vor.

1. Das Sozialgericht ist zunächst zu Recht davon ausgegangen, dass der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vorliegend auf der Grundlage von § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die streitigen Bescheide statthaft war. § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, mit denen eine Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ganz oder teilweise entzogen oder die Leistungsbewilligung aufgehoben wird, keine aufschiebende Wirkung haben. Die Betroffenen müssen in diesen Fällen zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes um die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung nachsuchen.

2. Das Sozialgericht hat jedoch das Vorliegen der Voraussetzung für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu Unrecht verneint.

a) Die bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gebotene Interessenabwägung muss sich auf alle öffentlichen und privaten Interessen erstrecken, die im Einzelfall von Bedeutung sind; den Erfolgsaussichten in der Hauptsache, also namentlich der Rechtmäßigkeit beziehungsweise der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, kommt dabei, soweit sie sich im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung beurteilen lässt, erhebliche Bedeutung zu (vgl. zu dem im Einzelnen umstrittenen Maßstab für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung: Hess. LSG, Beschl. v. 26. März 2007 – L 9 AS 387/07 ER – sowie Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG – Kommentar, 12. Aufl. 2017, § 86b Rn. 12 ff.). Namentlich hat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ohne Weiteres zu erfolgen, wenn der Bescheid offensichtlich rechtswidrig (und die Klage zulässig) ist, während sie ausscheidet, wenn dieser offensichtlich rechtmäßig (oder die Klage offensichtlich unzulässig) ist. Insbesondere wenn die Erfolgsaussichten offen sind, hat eine umfassende Folgenabwägung stattzufinden, in deren Rahmen namentlich die Grundrechte der Betroffenen zu berücksichtigen sind, sofern sie durch die Entscheidung berührt werden. Schließlich ist die der gesetzlichen Anordnung des regelmäßigen Sofortvollzugs zu entnehmende Wertung zu beachten.

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend die aufschiebende Wirkung anzuordnen, weil der streitige Bescheid nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung voraussichtlich rechtswidrig ist.

aa) Der Antragsgegner hatte den Antragstellern jeweils mit Bescheid vom 3. Dezember 2018 – ohne Vorläufigkeitsvorbehalt – ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG bewilligt. Nachdem der Bewilligungsbescheid als Dauerverwaltungsakt ausgestaltet war (vgl. zur Ausgestaltung eines Leistungsbescheides nach dem AsylbLG als Verwaltungsakt mit

Dauerwirkung auch Senat, Beschl. v. 9. Dezember 2013 – L 4 AY 17/13 B ER, juris, Rn. 18), setzte eine Reduzierung der Leistungen eine (Teil-)Aufhebung dieser Bewilligungsentscheidung voraus – was der Antragsgegner im Übrigen nicht in Frage stellt. Dies hatte – das vom Antragsgegner behauptet Vorliegen der Voraussetzungen von § 1a Abs. 1 AsylbLG unterstellt – vorliegend auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 SGB X zu erfolgen. Der Antragsgegner stützt die Kürzung darauf, dass die Antragsteller zur Erlangung von Sozialleistungen (wieder) nach Deutschland eingereist seien. Wenn das aber zutrifft, lagen diese Motivation und damit die Voraussetzungen einer Kürzung nach § 1a Abs. 1 AsylbLG schon zum Zeitpunkt der erneuten Bewilligung von Leistungen nach § 3 AsylbLG nach der (Wieder-)Einreise durch den Bewilligungsbescheid vom 31. Dezember 2018 vor.

Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs von § 45 SGB X, also der Rücknahme einer von Anfang an rechtswidrigen Begünstigung, einerseits und von § 48 SGB X, also der Aufhebung eines Dauerverwaltungsakts wegen einer nachträglichen wesentlichen Änderung der für seinen Erlass maßgeblichen Umstände, andererseits erfolgt nach gefestigter Rechtsprechung (vgl. nur BSG, Urt. v. 21. Juni 2011 – B 4 AS 21/10 R –, BSGE 108, 258 [Rn. 16]) anhand der objektiv gegebenen Sach- und Rechtslage, die bei Erlass des nunmehr zur Korrektur anstehenden Verwaltungsaktes gegeben war. Auf die Kenntnis der Behörde (oder auch nur deren Kenntnismöglichkeit) oder gar auf den Abschluss der von ihr für notwendig erachteten Ermittlungen kommt es dagegen nicht an.

Geht man also mit dem Antragsgegner davon aus, dass die Antragsteller im Sinne des § 1a Abs. 1 AsylbLG zur Erlangung von Sozialleistungen eingereist sind, dann war die ungekürzte Bewilligung von Leistungen nach § 3 AsylbLG von Anfang an rechtswidrig, auch wenn der Antragsgegner die Motivation der Antragsteller zunächst aufzuklären hatte. Entscheidend ist insofern, dass § 1a Abs. 1 AsylbLG in diesem Falle bindend die Einschränkung der Leistungen vorsieht (vgl. Oppermann, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, § 1a AsylbLG Rn. 26 und Rn. 99), auch wenn zur Umsetzung der Erlass eines entsprechenden Bescheides notwendig ist (vgl. in diesem Sinne LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 21. Juni 2018 – L 9 AY 1/18 B ER –, juris, Rn. 45; Bayerisches LSG, Beschl. v. 1. März 2018 – L 18 AY 2/18 B ER –, juris, Rn. 30).

Damit ähnelt die Normstruktur nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung den Regelungen über den Eintritt einer Sperrzeit nach § 159 Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III), das Erlöschen des Anspruchs wegen weiterer Sperrzeit (§ 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) oder den Eintritt einer Minderung nach § 31b Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II). Auch für diese gilt, dass – obwohl die Vorschriften eben-

falls nicht „self executing“ sind – eine Bewilligung, welche die gesetzlich vorgegebene Leistungseinschränkung nicht beachtet, von Anfang an rechtswidrig ist (vgl. BSG, Urt. v. 21. März 2002 – B 7 AL 44/01 R, SozR 3-4100 § 119 Nr. 23). Die Notwendigkeit eines Bescheides, der die gesetzliche Lage nachvollzieht, führt daher entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht dazu, dass erst dessen Erlass eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X bewirkt.

Vor diesem Hintergrund spricht jedenfalls sehr viel dafür, dass der Antragsgegner die Bescheide vom 20. Dezember 2018 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 31. Januar 2019 auf § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 SGB X hätte stützen und das dort vorgesehene Ermessen hätte ausüben müssen. Da er dies nicht getan hat, ist der Bescheid rechtswidrig, ohne dass es auf die zwischen den Beteiligten zentral streitigen Fragen im Zusammenhang mit der (Wieder-)Einreisemotivation der Antragsteller im hiesigen Zusammenhang ankäme.

bb) Eine auf § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X gestützte behördliche Entscheidung lässt sich regelmäßig auch auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 SGB X nicht aufrechterhalten (vgl. ausführlich BSG, Urteil vom 7. April 2016 – B 5 R 26/15 R –, SozR 4-2600 § 89 Nr. 3 [Rn. 33 ff.]). Denn im Rahmen der Anwendung von § 45 Abs. 1 SGB X muss der Leistungsträger – anders als nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X – auch bei einer Aufhebung für die Zukunft grundsätzlich Ermessen ausüben.

Das hat der Antragsgegner vorliegend nicht getan. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung war vorliegend das Ermessen auch nicht auf Null reduziert, so dass die fehlende Ermessensbetätigung aus diesem Grunde unschädlich wäre. Zwar überwiegen bei einer auf die Zukunft beschränkten Entscheidung vielfach die für die Rücknahme sprechenden Gesichtspunkte die Interessen des Betroffenen an der Aufrechterhaltung der von Anfang an rechtswidrigen Entscheidung. Das ist aber keineswegs zwingend so, insbesondere wenn – wie hier – keinerlei Verschulden der Betroffenen vorliegt.

cc) Angesichts der erheblichen für eine Rechtswidrigkeit der leistungsbeschränkenden Bescheide sprechenden Gründe ist die aufschiebende Wirkung der von den Antragstellern erhobenen Klage anzuordnen. Dies gilt nur umso mehr, als vorliegend existenzsichernde Leistungen in ganz erheblichem Umfang im Streit stehen, so dass der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung streitet.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

4. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Ewald

Dr. Schreiber

Kallert

Ausgefertigt:

Darmstadt, 15. Mai 2019

Bender, Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle